

NR. 1682 | 13.05.2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der
Ruhr-Universität Bochum zur Verleihung des
Hochschulgrades „Bachelor of Laws (LL.B.)“
(Ruhr-Universität Bochum) und zur Bachelornotengebung
nach § 66 Abs. 1a HochschulG NRW

vom 09.05.2025

Ordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum zur Verleihung des Hochschulgrades „Bachelor of Laws (LL.B.)“ (Ruhr-Universität Bochum) und zur Bachelornotengebung nach § 66 Abs. 1a HochschulG NRW
vom 9. Mai 2025

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 66 Abs. 1a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Ordnung erlassen:

I. Verleihung des Hochschulgrades

§ 1

Hochschulgrad

¹Die Ruhr-Universität Bochum verleiht durch ihre Juristische Fakultät den Hochschulgrad „Bachelor of Laws (Ruhr-Universität Bochum)“, abgekürzt als „LL.B.“. ²Hierüber stellt die Juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum eine Urkunde aus.

§ 2

Antrag, Berechtigte

¹Der Hochschulgrad gemäß § 1 wird auf Antrag des oder der Berechtigten verliehen. ²Die Voraussetzungen für den Antrag auf Verleihung richten sich nach § 66 Abs. 1a HG NRW.

§ 3

Antragsverfahren, Verleihung, Entziehung

(1) ¹Der Antrag nach § 2 ist schriftlich unter Beifügung einer amtlich beglaubigten Fotokopie des Schwerpunktbereichszeugnisses und unter Beifügung eines Nachweises nach § 66 Abs. 1a S. 1 Nr. 1 HG NRW an das Dekanat der Juristischen Fakultät zu richten. ²Dem Antrag ist eine Versicherung dahingehend beizufügen, dass kein Antrag auf Verleihung des Bachelorgrades im Sinne von § 2 dieser Ordnung gegenüber einer anderen Fakultät oder Hochschule gestellt und kein entsprechender Bachelorgrad durch eine andere Juristische oder Rechtswissenschaftliche Fakultät im Sinne von § 2 dieser Ordnung verliehen wurde.

(2) ¹Liegen die Voraussetzungen für die Verleihung gem. § 2 vor, so erfolgt die Verleihung durch Aushändigung der Bachelorurkunde. ²Vor Aushändigung der Bachelorurkunde darf der Grad nicht geführt werden.

(3) Stellt sich nach der Verleihung des Hochschulgrades heraus, dass die Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben oder wird eine der in Absatz 1 genannten Prüfungen nachträglich für nicht bestanden erklärt, so ist der Hochschulgrad zu entziehen.

II. Notengebung

§ 4

Graduierung und Notenberechnung, Leistungspunkte und fiktive Regelstudienzeit

(1) Die Bachelornote entspricht der Gesamtnote in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung.

(2) ¹Der Erwerb des Bachelorgrads nach Absatz 1 entspricht dem Erwerb von 210 Leistungspunkten. ²Daraus folgt unbeschadet § 5d Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes eine fiktive Regelstudienzeit von sieben Semestern für den Erwerb des Bachelorgrades.

§ 5

Punktwerte und Notenbezeichnungen, Dezimalnoten

(1) Die nach § 4 Abs. 1 ermittelte Bachelornote wird in Punkten und der entsprechenden Notenbezeichnung nach § 17 Abs. 2 JAG NRW ausgewiesen.

(2) ¹Der Bachelornote in Punkten und der entsprechenden Notenbezeichnung nach § 17 Abs. 2 JAG NRW entspricht die in nachstehender Tabelle zugeordnete Dezimalnote:

Notenbezeichnung nach § 7 Abs. 2 JAG NRW/§ 2 Abs. 2 JurPrNotSkV	Punktwert nach § 7 Abs. 2 JAG NRW/§ 2 Abs. 2 JurPrNotSkV	Gesamtnote Bachelor-/Master Dezimalsystem	Wortnote Bachelor-/Mastersystem (Gesamtnote)
sehr gut (18,00 - 14,00)	18,00 - 16,00	1,0	sehr gut (1,0 - 1,5)
	15,99 - 14,00	1,1	
gut (13,99 - 11,50)	13,99 - 13,00	1,2	
	12,99 - 12,50	1,3	
	12,49 - 12,00	1,4	
	11,99 - 11,50	1,5	
vollbefriedigend (11,49 - 9,00)	11,49 - 11,00	1,6	gut (1,6 - 2,5)
	10,99 - 10,50	1,7	
	10,49 - 10,00	1,8	
	9,99 - 9,50	1,9	
	9,49 - 9,00	2,0	
befriedigend (8,99 - 6,50)	8,99 - 8,75	2,1	befriedigend (2,6 - 3,5)
	8,74 - 8,50	2,2	
	8,49 - 8,25	2,3	
	8,24 - 8,00	2,4	
	7,99 - 7,75	2,5	
	7,74 - 7,50	2,6	
	7,49 - 7,25	2,7	
	7,24 - 7,00	2,8	
	6,99 - 6,75	2,9	
	6,74 - 6,50	3,0	
ausreichend (6,49 - 4,00)	6,49 - 6,25	3,1	
	6,24 - 6,00	3,2	
	5,99 - 5,75	3,3	

	5,74 - 5,50	3,4	
	5,49 - 5,25	3,5	
	5,24 - 5,00	3,6	ausreichend (3,6 - 4,0)
	4,99 - 4,75	3,7	
	4,74 - 4,50	3,8	
	4,49 - 4,25	3,9	
	4,24 - 4,00	4,0	

III. Schlussvorschrift

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und wird im Amtsblatt der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät 29.01.2025.

Bochum, den 9. Mai 2025

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul